



## Beitragsordnung nach § 17 (1) c) der Vereinssatzung

### **Vorwort**

Die Beitragsordnung ist als satzungsnachrangige Vereinsordnung zusätzlich zum **§ 7 der ordentlichen Vereinssatzung Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen** als Erweiterung **gültig**. Sie kann unabhängig von der Satzung geändert werden. Eine Eintragung in das Vereinsregister bedarf es nicht. Sie ist nach der Vorlage bei der Mitgliederversammlung gültig.

- § 1 Die Beitragsordnung regelt Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie wird mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung anerkannt.
- § 2 Der Mitgliedergrundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten neuen Beiträge treten zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird und gelten bis zum 31.12. des Beschlussjahres. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festlegen.
- § 3 Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. Die Beschlussfassung ist nur ein Punkt der Tagesordnung der Mitgliederversammlung, wenn die Beitragssätze geändert werden.
- § 4 Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
- § 5 Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Beitragshöhe sind, mit entsprechenden Nachweisen (z. B. Studenten- oder Behindertenausweis), dem Verein schriftlich vorzulegen. Die Änderung ergibt sich aus **Anlage A**. Anschriftenwechsel und Konto - Änderungen sind sofort mitzuteilen. Mitglieder können aus sozialen oder anderen Gründen durch den Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden.
- § 6 In dem Mitgliedergrundbeitrag ist die Sportversicherung des Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) enthalten.
- § 7 Die Mitgliedergrundbeiträge werden aus verwaltungstechnischen Gründen nur im Abbuchungsverfahren eingezogen. Neue Anträge ohne Angabe der IBAN können nicht bearbeitet werden. In anderen Fällen werden Zuschläge berechnet.
- § 9 Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus Nachteile entstehen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 10 Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus **Anlage A**.

§ 11 Die Ehrenordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 20.02.2015 in Moosbach beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

## **Anlage A** zur Beitragsordnung nach § 17 (1) c) der Vereinssatzung

### **Zu § 4 Höhe der Beiträge:**

<b>Beitragsklasse (PC-VAB)</b>	<b>Mitgliederkategorie</b>	<b>Beitrag pro Jahr</b>
1	über 70 Jahre	beitragsfrei
2	Rentner ab 60 Jahren	EUR 30,00
3	Erwachsene ab 18 Jahren	EUR 35,00
4	Jugendliche (13 bis 17 Jahre)	EUR 20,00
5	Kinder (2 bis 12 Jahre)	EUR 10,00
6	Kinder unter 2 Jahren	beitragsfrei
7	Sonderbeitrag (10,00 EUR für zusätzliches Kind bei Familienbeitrag)	EUR 10,00
8	Familienbeitrag (Einschließlich 2 Kinder unter 18 Jahren. Je weiteres Kind 10,00 EUR Sonderbeitrag. Ab 18 Jahren werden Kinder automatisch zu Vollzahler.)	EUR 75,00
9	Studenten und Behinderte (ab 50 Grad der Behinderung) nach erfolgtem schriftlichen Antrag auf Änderung der Beitragshöhe (siehe § 5 der Beitragsordnung und Anlage A)	EUR 28,00

### **Zu § 5 Änderung der Beitragshöhe (Studenten, Behinderte)**

Der Nachweis auf Ermäßigung ist unaufgefordert einmal jährlich bis zu ordentlichen Mitgliederversammlung zu erbringen.

Wenn kein Nachweis auf Ermäßigung erfolgt, wird der Beitrag automatisch an den Standardbeitrag angeglichen.

### **Zu § 10 Mahngebühren:**

Mahngebühren werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.

Für Erinnerungen an die Beitragszahlung: EUR 1,50

Letzte Mahnung: EUR 5,00

Bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten.